

Satzung der Sachsen-Anhaltischen Krebsgesellschaft e.V. (SAKG)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „Sachsen-Anhaltische Krebsgesellschaft“, abgekürzt „SAKG“. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Sachsen-Anhaltische Krebsgesellschaft e.V.“, abgekürzt „SAKG“. Sie ist Mitglied der Deutschen Krebsgesellschaft e.V., Sektion A.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Halle (Saale).
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck und Aufgaben der Gesellschaft in der Krebsbekämpfung sind insbesondere:
 - die aktive Unterstützung der Ziele der Deutschen Krebsgesellschaft,
 - die Förderung der Kooperation aller Einrichtungen im Land,
 - die Qualitätssicherung,
 - die psychosoziale Beratung der Betroffenen,
 - Informationen, Hilfe und Beratung im Einzelfall,
 - die Fortbildung für Ärzte und in der Onkologie tätigen Personengruppen,
 - die Prävention,
 - die Förderung von Selbsthilfegruppen,
 - die Förderung des Krebsregisters in Sachsen-Anhalt,
 - die Förderung der Krebsfrüherkennung und
 - die Durchführung von Modellprojekten
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aushebung der Sachsen-Anhaltischen Krebsgesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes wird das Vermögen der Sachsen-Anhaltischen Krebsgesellschaft der Deutschen Krebsgesellschaft e.V., Straße des 17. Juni 106-108, 10623 Berlin zum Zwecke der Krebsbekämpfung gestiftet.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte oder die Ziele und den Zweck des Vereins fördert und unterstützen möchte

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördert und unterstützen möchte.

Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.

- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme der Mitglieder und Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied und das Fördermitglied die Satzung des Vereins an. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs bedarf keiner Begründung.
- (4) Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt nach § 7. Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen.
- (5) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen oder Auflösung,
 - Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann oder
 - förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann (Absatz 6).
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn
 - das Mitglied gegen die Ziele und Interessen der Krebsgesellschaft im erheblichen Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt,
 - das Mitglied ohne Grund mindestens 6 Monate die Beiträge nicht entrichtet hat oder
 - das Mitglied seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist oder in Zahlungsvollstreckung gerät oder über das Mitglied ein Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet wird.
- (7) Vor Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand muss binnen eines Monats nach fristgemäßer Einhaltung der Berufung eine Mitgliederversammlung einberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Der Vorstand setzt das betreffende Mitglied durch eingeschriebenen Brief von dem Ausschluss in Kenntnis.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind über die Arbeiten der Krebsgesellschaft regelmäßig einmal im Jahr schriftlich zu informieren.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Krebsgesellschaft und im Interesse der Krebsgesellschaft die ordnungsgemäß erlassenen Ordnungen zu beachten.

§5 Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Ehrenmitgliedschaft verpflichtet nicht zur Beitragszahlung.
Diese Beiträge werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung zur Deckung der laufenden Kosten der Krebsgesellschaft erhoben. Die Höhe und Fälligkeit u.a. werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung erlassen.
- (2) Die Gesellschaft kann private und öffentliche Zuschüsse (bzw. Zuwendungen) für die Durchführung ihrer Zwecke und Aufgaben in Empfang nehmen. Über die Verwendung von Zuschüssen hat sie nach Maßgabe der dafür bestehenden Richtlinien Rechnung zu legen.

§6 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - 1. die Mitgliederversammlung
 - 2. der Vorstand
 - 3. der Beirat
 - 4. der oder die Ehrenvorsitzende(n)
- (2) Der Vorstand kann nach Bedarf beratende Ausschüsse oder Arbeitskreise (z.B. für medizinische Fragen) bilden und ihre Vorsitzenden bestimmen. Die Mitglieder in diesen Ausschüssen und Arbeitskreisen werden vom Vorstand bestätigt.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Im Geschäftsjahr hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung der Gesellschaft stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt und werden vom Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Dinge der Gesellschaft, ihre Zwecksetzung oder die allgemeine Vereinspolitik betreffenden grundsätzlichen Fragen sofern nicht der Vorstand hierfür zuständig ist. Dies umfasst insbesondere
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr,
 - Ausschluss eines Mitgliedes,
 - Festsetzung der Beitragsordnung,
 - Änderung der Satzung und Auflösung der Gesellschaft und
 - die Wahl zweier Rechnungsprüfer.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, haben aber Rederecht.

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im jeweiligen Geschäftsjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (per Post oder in elektronischer Form) einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Hierbei hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder mit einem höheren Beitrag als 1.500,00 € erhalten für jede angefangene weitere 1.500,00 € Beitragsleistung eine zusätzliche Stimme. Das einzelne Mitglied kann jedoch nicht über mehr als 30 % der Stimmen in der Mitgliederversammlung verfügen. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Teilnehmeranzahl.
- (3) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein erschienenes Mitglied dies beantragt.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Inhalt der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem von ihm ernannten Protokollführer zu unterzeichnen.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben und höchstens zwölf Mitgliedern des Vereins zusammen.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und ein weiteres vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außer-gerichtlich durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und das weitere vertretungs-berechtigte Vorstandsmitglied vertreten. Die Gesellschaft wird durch zwei dieser vertretungs-berechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Ausführung,
 - Durchführung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft,
 - Verwaltung des Vermögens entsprechend dem Zweck der Gesellschaft,
 - Einstellung und Entlassung des Personals der Gesellschaft,
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes und Erstellung des Jahresberichtes,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und
 - die Koordination von Vorhaben
- (2) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in der Vorstandssitzung, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die Beschlussfassung des Vorstandes genügt die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung, die Stimme seines Stellvertreters.

§12 Beirat

- (1) Der Beirat berät die Mitgliederversammlung und den Vorstand insbesondere in bezug auf die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele der Gesellschaft. Er umfasst eine unbegrenzte Anzahl von natürlichen oder juristischen Personen.
- (2) Der/die Vorsitzende des Beirates wird vom Vorstand ernannt. Er/sie nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.

§13 Ehrenvorsitzende

- (1) Ehrenvorsitzende werden vom Vorstand ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
- (2) Der oder die Ehrenvorsitzende(n) nehmen beratend an Vorstandssitzungen und Mitglieder-versammlungen teil. Bei Vorstandssitzungen haben sie kein Stimmrecht.

§14 Geschäftsstelle

Die Gesellschaft unterhält ihre Geschäftsstelle in Halle (Saale).

§15 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, mindestens aber $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und das weitere vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Gesellschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

Halle (Saale), 2022-09-29